



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde Denzlingen

Bebauungsplan „Weidenacker“

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -

Auftraggeber: Gemeinde Denzlingen
Projekt: 1-20-13
Stand: 06.11.2023
Bearbeiter: Peter Lill, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail
Website

+49 761 488 016 93

+49 172 917 87 56

p.lill@umweltplanung-lill.de

www.umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	5
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	7
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	7
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	8
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	8
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	9
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	9
4.3.1 Biotoptypen	9
4.3.2 Arten	13
5 Grünordnungsplan	19
5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten	19
5.2 Bewertung des Eingriffs	20
5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	22
5.3.1 Biotoptypen	22
5.3.2 Boden	25
5.3.3 Gesamtbilanzierung	27
5.3.4 Artenschutzrechtliche Belange	28
5.3.5 Maßnahmenblätter	30
5.4 Festsetzungen	33
6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	34
7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	34
8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	34
9 Zusätzliche Angaben	35
10 Zusammenfassung	35



Seite

FOTOS

Foto 1:	Getreideacker im Plangebiet	10
Foto 2:	Streuobstbestand im Norden des Plangebiets	11
Foto 3:	Feldhecke zwischen Ackerfläche und Vörstetter Straße	12
Foto 4:	Garten auf Flst. 2455, nördlicher Bereich	12
Foto 5:	Garten auf Flst. 2455, südlicher Bereich	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vorkommen Avifauna	15
Tabelle 2:	Nachgewiesene Fledermausarten	17
Tabelle 3:	Ermitteln des Ausgangszustandes	23
Tabelle 4:	Ermitteln des Planungszustandes	24
Tabelle 5:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	5
--------------	----------------------	---

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Bestandsplan, Maßstab 1: 600
Karte 2:	Bestandsplan Fauna, Maßstab 1: 850
Karte 3:	Grünordnungsplan, Maßstab 1: 600
Karte 4:	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1: 8.000

ANLAGEN

Anlage 1:	Einzelblätter der verwendeten Ökokontomaßnahmen
-----------	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg



NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
RSO	Regionalplan Südlicher Oberrhein (2017)
WSG	Wasserschutzgebiet

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten mangelhaft/unzureichend

G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R = Extrem selten

- = Nicht gefährdet

* = Nicht bewertet



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Denzlingen hat 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Langacker-Weidenacker“ beschlossen. Im Rahmen der daran anschließenden gutachterlichen Erhebungen zum Artenschutz stellte sich heraus, dass südlich der Vörstetter Straße zentral durch das Gebiet Flugrouten von Fledermäusen verlaufen, die im Rahmen der Gebietsentwicklung entsprechend verlegt werden müssen. Die Entwicklung und Herstellung der alternativen Flugroute wurde inzwischen umgesetzt. Da es sich hierbei jedoch um eine CEF-Maßnahme handelt, muss deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen sein, bevor der betroffene Teil des Gewerbegebiets südlich der Vörstetter Straße (D5) tatsächlich erschlossen wird. Das ursprüngliche Bebauungsplangebiet „Langacker-Weidenacker“ wird daher für das weitere Verfahren in die Bebauungsplangebiete „Weidenacker“ (nördlich der Vörstetter Straße) und „Langacker“ (südlich der Vörstetter Straße) unterteilt.

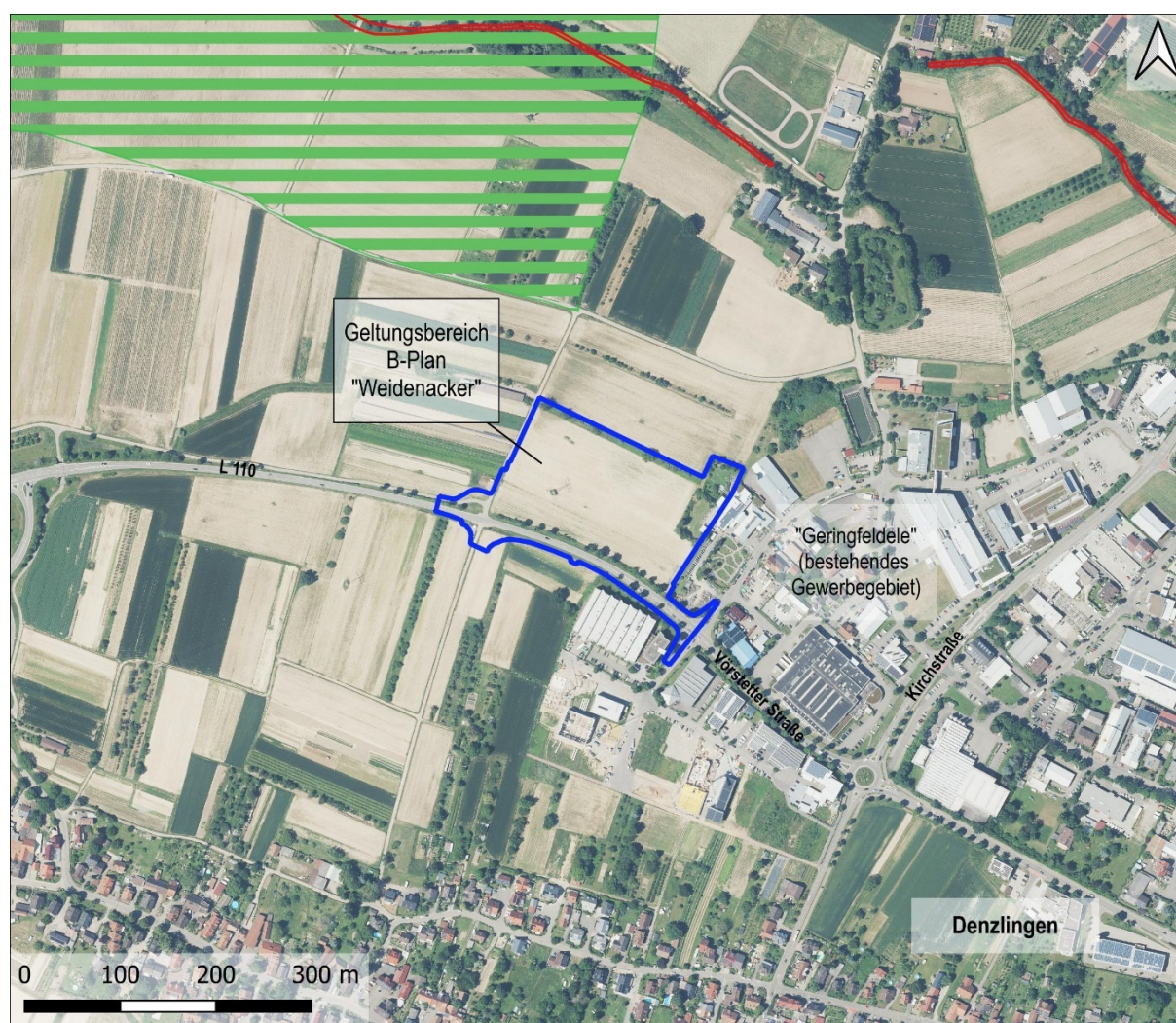


Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Weidenacker“



Die Vorhabensfläche ist überwiegend Teil des im Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Baugebiets D 6 „Weidenacker“. Die Vorhabensfläche liegt im nord-westlichen Ortsteil von Denzlingen und grenzt an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Geringfeldele“ an (s. Abb. 1). Die weiteren Gebietsgrenzen bilden die südlich verlaufende Vörstetter Straße sowie Acker- und Grünflächen.

Die etwa 3,5 ha große Planfläche wird zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Weitere relevante Strukturen sind eine Obstbaumreihe im Norden, eine private Grünfläche mit Grünland und Gehölzen im Nordosten sowie Baumreihen und Gebüsche entlang der Vörstetter Straße im südlichen Bereich.

Mit dem (Teil-)Bebauungsplan „Weidenacker“ werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten zur Erweiterung und der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben entsprechend der zentralörtlichen Funktion Denzlingens
- Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen der ortsansässigen Unternehmen durch Ausweisung von entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen zur Umsiedlung, Neugründung oder Erweiterung
- Sicherung eines neuen Standorts für den Bauhof der Gemeinde Denzlingen
- Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort und Stärkung der lokalen Wirtschaft
- Bündelung von Gewerbebetrieben an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort und an vorhandenen Gewerbestandorten
- Schaffung eines städtebaulich attraktiven Ortseingangs an einem Gewerbegebiet
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Im Entwurf des Bebauungsplans ist für das geplante Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von 0,7 vorgesehen. Der private Hausgarten auf Flurstück 2455 sowie die östlichen Teilbereiche des Flurstücks 2466 werden aus planungsrechtlichen Gründen in das Plangebiet als private Grünfläche aufgenommen. Für diese Bereiche besteht kein Baurecht.

Hinweis: Die obigen Ausführungen sind der Begründung und den Festsetzungen zum Bebauungsplan entnommen (Stand: Oktober 2023). Weitere Details sind diesen Unterlagen zu entnehmen.

Auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ein Umweltbericht sowie ein Grünordnungsplan zu erstellen. Dieser wurde in den Umweltbericht integriert.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europageschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen.



2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser ist ein selbständiger Teil der Begründung des Bauleitplanes.

In den Umweltbericht wird auch der Grünordnungsplan integriert (vgl. Kap. 5). Dieser soll gegebenenfalls die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Flächen infolge baulicher oder sonstiger Nutzung enthalten.

Für den Grünordnungsplan gelten die planungsrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches. Im Sinne von § 15 BNatSchG ist über Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Weiterhin sind die Aspekte des Artenschutzes gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019) ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Vorrangflur (Stufe 1) ausgewiesen¹. Rund 100 m nördlich verlaufen eine Grünstreife (Vorranggebiet) sowie ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „Naturparks Südschwarzwald“.

Das Plangebiet liegt in Wasserschutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebiets „Mauracherberg - Teningen Allmend“.

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



Jeweils rund 100 m nördlich und südlich des Plangebiets liegen Kernflächen mittlerer Standorte.

Etwa 350 m in nördlicher Richtung fließt der Schwan-Bach, der nach § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop (Biotop-Nr.: 179133160043) darstellt. In der weiteren Umgebung des Plangebiets – rd. 800 m östlich – liegt zudem das Landschaftsschutzgebiet „Mauracher Berg“.²

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ (Großlandschaft Oberrhein-Tiefland)³, welches als Bruchfeld während der Eiszeit durch Elz und Glotter mit Schwarzwaldschottern aufgefüllt wurde. Heute sind diese zum Teil von nacheiszeitlichem Schwemmlöß überdeckt.

Das Gebiet liegt überwiegend von mit Lösssedimenten (lokale Schwemmsedimente) sowie randlich von durch Hochflutlehm geprägten Abschnitten. Als Bodentyp dominieren „Pseudovergleyte Parabraunerde aus Löss“.⁴ Die Böden sind hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer“ als hochwertig sowie hinsichtlich ihrer Funktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel bis hochwertig einzustufen.

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“⁵. Diese verfügen über einen in Stockwerke gegliederten, teils sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter⁶, wonach mit einer gewissen Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers zu rechnen ist. Innerhalb der Vorhabensfläche befindet sich kein Oberflächengewässer. Der Schwan-Bach, das nächstgelegene Oberflächengewässer, befindet sich in etwa 330 m Entfernung nördlich zur Vorhabensfläche.

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr⁷. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C⁸. Für den Bereich des Plangebiets werden rd. 40 Nebeltage angegeben, häufig bildet sich Bodennebel aus.

² Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Kartendienst, März 2023

³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Kartendienst, März 2023

⁴ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, März 2023

⁵ s. Fn. 4

⁶ Regierungspräsidium Baden-Württemberg, Kurzbeschreibung der Hydrogeologischen Einheiten nach EU-WRRL, Anhang, Tabelle zu Kapitel 2.2.2

⁷ Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung. Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

⁸ Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005



Aufgrund der vorwiegenden Nutzung des Plangebiets als Ackerfläche sowie durch die angrenzende Gewerbegebietsfläche verfügt das Plangebiet größtenteils über einen geringen optisch-ästhetischen Erlebniswert. Lediglich die Obstbaumreihe im Norden, die Baumreihen und Gebüsche entlang der Vörstetter Straße sowie die Gartenfläche im Nordwesten des Plangebiets werten das Landschaftsbild durch eine gewissen Strukturierung auf.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) ist Denzlingen als „Unterzentrum“ ausgewiesen. In diesen Siedlungsgebieten der Entwicklungsachsen soll zur Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit vorrangig vollzogen werden. Als „Gewerbestandort“ sind für die Gemeinde „gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur“ zu begünstigen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Der durch die unmittelbare Straßennähe zur Vörstetter Straße bedingte Verkehrslärm führt zu einer gewissen Belastung des südlichen Bereichs des Plangebiets von bis zu >75 dB(A)⁹.

Bei Hochdruckwetterlagen ist zudem mit bioklimatischen und lufthygienischen Belastungssituationen für den Menschen als auch mit Risiken für einige landwirtschaftliche Kulturen zu rechnen¹⁰.

Hinsichtlich der verkehrlichen Vorbelastung und der damit einhergehenden Lärmbelastung sowie aufgrund der relativ geringen Landschaftsbildfunktion ist von einer geringen Erholungseignung des Plangebiets auszugehen. Auch von den Flächen im direkten Umfeld des Plangebiets (Acker, bebaute Flächen / Gewerbegebiet) geht überwiegend eine geringe Erholungsfunktion aus.

4.3 Biototypen, Artenschutz

4.3.1 Biototypen

Die nachfolgende Beschreibung der Biototypen erfolgt auf Grundlage der 2020 und 2023 durchgeführten Kartierungen. Die Einteilung der Biotope beruht auf dem Datenschlüssel der LUBW¹¹ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹².

⁹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Umgebungslärmkartierung 2017, Kartendienst, März 2023

¹⁰ Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen – Vörstetten – Reute, 2006

¹¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 2009

¹² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Das Plangebiet besteht zu etwa 65 % aus Ackerflächen (Code 37.10, s. **Foto 1**). Zum Zeitpunkt der Begehungen konnten auf den Getreideäckern nur wenige bis keine Ackerbeikräuter vorgefunden werden.



Foto 1: Getreideacker im Plangebiet (Foto vom 17.04.2020, Blickrichtung Süd-Ost).

Reine Wiesen oder Weiden kommen im Plangebiet nicht vor. Lediglich nördlich entlang der Vörstetter Straße lässt sich ein Mischtyp aus Fettwiese mittlerer Standorte und grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (Code 33.41 / 35.60) vorfinden. Südlich der Vörstetter Straße sind die Straßenrandbereiche durch eine mäßig artenreiche Ruderalvegetation geprägt. Kennzeichnende Arten sind u.a. Wiesenlabkraut (*Gallium mollugo*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) oder Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Eine Obstbaumreihe befindet sich im Norden des Plangebiets. Diese zeichnet sich durch eine gewisse Heterogenität der Altersklassen in denen sich die Bäume befinden und eine hohe Anzahl an Kleinstlebensräumen aus (s. **Foto 2**).



Foto 2: Streuobstbestand im Norden des Plangebiets (Foto vom 17.04.2020, Blickrichtung Nord-Ost).

Zwischen den Einzelbäumen nördlich entlang der Vörstetter Straße stocken Feldhecken mittlerer Standorte (Code 41.22, s. **Foto 3**), die in ihrer Funktion jedoch durch den Straßenverkehr sowie durch regelmäßige Rückschnittmaßnahmen in einem gewissen Maße beeinträchtigt sind. Unter den darin vorkommenden Arten befinden sich Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) oder Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)¹³.

Weiterhin befinden sich auf der Vorhabensfläche Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfelchen. Neben den vollständig versiegelten Straßen (Code 60.21) wie der Vörstetter Straße verlaufen Graswege (Code 60.25) im Bereich der Vorhabensfläche.

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich angrenzend an die Klaus Burger GmbH (Grabmale) ein offener Garten (Code 60.60), der vor allem an den Außengrenzen durch Gehölze in unterschiedlicher Dichte zu den Ackerflächen abgegrenzt ist. Vor allem im südlichen Bereich stocken naturraumtypische Gehölze wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Kirsche (*Prunus spec.*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weiden (*Salix spec.*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), z.T. breiten sich allerdings auch Brombeergestrüppe (*Rubus spec.*) aus. Im mittleren Bereich des Gartens verläuft eine standortfremde Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*). Die weiteren Bereiche des Gartens sind durch intensiv und extensiv gepflegten Grünflächen Beeten und Abstellplätzen für die Grabsteine gekennzeichnet (s. **Foto 4 und 5**).

¹³ Hinweis: Die Feldhecken wurden Anfang 2023 vollständig gerodet. In der Bilanzierung (s. Kap. 5.3) werden diese jedoch noch als Bestand bewertet und bilanziert).



Foto 3: Feldhecke zwischen Ackerfläche und Vörstetter Straße (Foto vom 17.04.2020, Blickrichtung West).



Foto 4: Garten auf Flst. 2455, nördlicher Bereich (Foto vom 16.02.2023, Blickrichtung Nordost).



Foto 5: Garten auf Flst. 2455, südlicher Bereich (Foto vom 16.02.2023, Blickrichtung Süd).

Hinweis: Im Frühjahr 2023 wurde im nordwestlichen Bereich des Plangebiets bereits die im Bebauungs-/Grünordnungsplan dargestellte Obstbaumreihe auf Grünland angelegt. Diese wird im Bestandsplan noch nicht dargestellt und wird erst in der Planung bilanziert.

4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die im Siedlungsrandbereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen mit gewisser Strukturvielfalt lassen auf eine mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich des Vorhandenseins von Grünflächen mit Streuobstbeständen sowie weiteren Grenzstrukturen (Gebüsch, Gestrüpp, etc.) kann deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, wonach für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Für weitere Tier(-arten)gruppen erfolgte eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage der Habitatausstattung der Fläche.

Die speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien sowie eine Potenzialeinschätzung zu weiteren Arten erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill. Die Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse erfolgte durch das Trinationale Umweltzentrum (TRUZ) in Weil a.Rh.



Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, an insgesamt fünf Terminen in den frühen Morgenstunden (24.03.2020, 21.04.2020, 26.05.2020, 04.07.2020 und 11.07.2020).

Um möglichst aussagekräftige Erkenntnisse über das faunistische Vorkommen zu erlangen, wurde der Untersuchungsraum mit einem Puffer von etwa 100 m um die direkte Eingriffsfläche gewählt.

Im Bereich der Vorhabensfläche und deren Umgebung wurden demnach insgesamt 36 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Hierbei handelt es sich bei einem Großteil um Arten, welche im Bereich des Untersuchungsgebiets einen möglichen/wahrscheinlichen Brutstandort haben (21 Arten). Insgesamt sieben Arten hiervon gelten als mögliche/wahrscheinliche Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz (zulassungsrelevant/zulassungskritisch). Dazu zählen u.a. Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL D*, RL BW V), Star (*Sturnus vulgaris*, RL D 3, RL BW*), Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL D 3, RL BW 3) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL D*, RL BW 3). Ein gesicherter Brutnachweis liegt für Feldsperling (*Passer montanus*, RL D V, RL BW V), Haussperling (*Passer domesticus*, RL D*, RL BW V), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*, RL D*, RL BW*) und Neuntöter (*Lanius collurio*, RL D*, RL BW*) vor.

Bei weiteren zwölf Vogelarten, darunter auch besonders planungsrelevante (zulassungsrelevant/zulassungskritisch) Arten wie Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL D V, RL BW 3), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL D 3, RL BW V), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL D*, RL BW V) und Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL D*, RL BW*) handelt es sich um reine Nahrungsgäste, deren Brutstandorte im Umfeld des Untersuchungsgebiets erwartet werden.

Drei Vogelarten wurden lediglich als überfliegend aufgenommen. Der, in Baden-Württemberg von Aussterben bedrohte Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, RL D 2, RL BW 1) konnte im Zuge der Untersuchungen mehrere Male im Durchzug bzw. überfliegend nachgewiesen werden.

Die Vorhabensfläche bietet im Bereich der Gehölze ein geeignetes Bruthabitat für gebüschbrütende sowie (halb-)höhlenbrütende Vogelarten. Als Nahrungshabitat bietet die Fläche gute Bedingungen für die zusätzlich im Siedlungs(-rand)bereich vorkommenden Arten. Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche grundsätzlich über eine mittlere Bedeutung als Habitat verfügt.



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2020)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	50.000-80.000				§	N
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	350.000-550.000				§	B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	800.000-950.000				§	Dz, B
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	65.000-80.000				§	N
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	75.000-100.000				§	Dz
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-75.000				§	N
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	75.000-90.000	3	3		§	A
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	65.000-90.000	V	V		§	C
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	9.000-15.000				§	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	105.000-150.000		V		§	B
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	1.800-2.200				§	N
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	250.000-350.000				§	B
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	7.000-10.000				§§	A
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	C
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	B
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	16.000-23.000		V		§	N
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	9.000-13.000				§§	N
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	38.000-58.000	3	V		§	N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	600.000-700.000				§	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	9.000-12.000			I	§	C
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	N
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	28.000-40.000	V	3		§	N
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	200.000-250.000				§	A
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	410.000-470.000				§	B
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	B
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	30.000-50.000				§	N
Sumpfmehle (<i>Parus palustris</i>)	65.000-90.000				§	Dz
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	12.000-17.000		3		§	B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5000-7000		V		§§	N
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	445-808	V	*	I	§§	N
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	120-170	2	1		§	Dz
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	200.000-280.000				§	B
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	310.000-400.000				§	A



Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2012 – 2016¹⁴

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)¹⁵

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)¹⁶

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

Ampelbewertung angelehnt an Albrecht et al. (2014)¹⁷

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Fledermäuse

Die Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse wurde von dem Fachbüro „Trinationales Umweltzentrum e.V. – Fachbereich Grenzüberschreitender Naturschutz“ im Sommer 2020 sowie im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Untersuchungen bezogen sich auf das Gesamtvorhaben „Langacker – Weidenacker“. Dabei fanden zur Ermittlung der Flugrouten vier abendliche Detektorbegehungen statt. Zusätzlich wurden zur Einschätzung des Quartierpotentials Habitatbaumkartierungen durchgeführt. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse für das Gesamtgebiet aufgeführt und diese anschließen auf das Plangebiet „Weidenacker“ heruntergebrochen.

Insgesamt konnten im Zuge der Detektorbegehungen mittels Ultraschalldetektoraufnahmen insgesamt mindestens acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Sechs Fledermausarten konnten relativ sicher bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und

¹⁴ BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

¹⁵ T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

¹⁶ KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

¹⁷ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.



Breitflügel- oder Raufledermaus (*Eptesicus serotinus*) (s. Tab. 2). Hinzu kommen mindestens zwei weitere Arten: Weißrand- oder Raufledermaus und eine *Myotis*-Art, bei der es sich nicht um das Große Mausohr handelt. Am wahrscheinlichsten handelt es sich dabei um die nicht sicher auseinanderhaltbare Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*). Möglich sind allerdings auch Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Einzelne Rufe konnten nur einer Rufgruppe („Nyctaloid“) zugeordnet werden. Insbesondere bei den bei der Kartierung im Juni zahlreich (Junikäfernacht) aufgenommenen Nyctaloid-Rufsequenzen ist unter anderem die Zweifarbfledermaus nicht vollständig auszuschließen. Ein Vorkommen der Arten Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) ist ebenfalls möglich. Die Langohrarten lassen sich im Detektor kaum nachweisen, da sie sehr leise rufen.

Tabelle. 2: Nachgewiesene Fledermausarten, -gattungen bzw. -rufgruppen im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung mit Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Anzahl der pro Begehung sowie insgesamt aufgenommenen Rufsequenzen. Zahlen in Klammern geben die Zahl aufgenommener Tiere an (z.T. mehrere Tiere einer Art/Rufgruppe in einer Rufsequenz). Achtung: hohe Zahlen weisen nicht per se auf besonders viele anwesende/durchfliegende Tiere, sondern können auch eine stationäre (Jagd, Balz) hohe Aktivität abbilden. Dies trifft z.B. für die Breitflügel- oder Raufledermaus für Ende Juni und für *Myotis* sp. sowie die Zwergfledermaus für Anfang September zu

Deutscher Name /Rufgruppe / Gattung	Wiss. Name	RL BW	RL D	Schutz- status		Begehung				Σ
				EU	D	06.05.	25.06.	31.07.	04.09.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	n	IV	§§	40 (47)	67 (71)	43 (47)	192 (239)	342 (404)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	n	IV	§§		1		3	4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	IV	§§	2	9		6	17
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	§§	1	6	3	3	13
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	§§	3	43 (51)	5 (6)	3	54 (63)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	n	IV	§§			1		1
Weißrand-/Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii/P.</i> <i>nathusii</i>			IV	§§		1		2	3
<i>Pipistrellus</i> sp. tief	<i>Pipistrellus kuhlii/P.</i> <i>nathusii</i> oder <i>P.</i> <i>pipistrellus</i>			IV	§§		9	2		11
<i>Myotis</i> sp.	(<i>Myotis mystacinus</i> , <i>M.</i> <i>brandtii</i> , <i>M. bechsteinii</i> oder <i>M. daubentonii</i>)			IV	§§	3 (5)	1	5	59 (66)	68 (77)
<i>Nyctaloid</i>				IV	§§	6 (7)	69 (72)	6 (7)	9	90 (95)

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Braun & Dieterlen 2003), RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2020), i = „gefährdete wandernde Tierart“, n = derzeit nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

Schutzstatus: IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie; §§ = streng geschützt

Die meisten der anhand der aufgenommenen Rufsequenzen identifizierten Arten bzw. Rufgruppen konnten bei allen 4 Begehungen zwischen Anfang Mai und Anfang September nachgewiesen werden. Dies waren neben der häufig nachgewiesenen Zwergfledermaus der Große und Kleinabendsegler, die Breitflügel- oder Raufledermaus und die nicht bis auf Artniveau



bestimmten Gattungen/Rufgruppen „*Myotis* sp.“ und „Nyctaloid“. Bei den weniger häufig nachgewiesenen Arten Großes Mausohr, Weißrand-/Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus sind Lücken bei der Erfassung mit großer Wahrscheinlichkeit durch die relative Seltenheit im UG bedingt.

Teilgebiet „Weidenacker“

Das Plangebiet „Weidenacker“ hat für Fledermäuse eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Relevante Vorkommen beschränken sich weitgehend auf die randlichen Bereiche des Plangebiets mit einem Schwerpunkt des Vorkommens auf die *Zwergfledermaus*. Sehr untergeordnet traten auch die Gattungen *Myotis* sp. auf.

Die innerhalb des Plangebiets „Weidenacker“ stockenden Bäume haben insgesamt ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse. Lediglich bei der Obstbaumreihe im nördlichen Bereich konnten drei Bäume mit mittleren Potential sowie zwei Bäume mit geringem Potential kartiert werden. Die weiteren Gehölze im Plangebiet haben kein Quartierspotential.

Das südlich des Plangebiets liegende Verwaltungsgebäude der Firma Eiche bietet einzelne Strukturtypen, die sich zumindest als Einzelquartier für Arten wie *Zwergfledermaus* und *Breitflügelfledermaus* eignen. Als weiteres mögliches Fledermausquartier werden die Außenjalousie-Kästen am Verwaltungsgebäude eingestuft. Das angrenzende Produktionsgebäude der Firma Eiche weist ebenfalls abschnittsweise eine seitliche Flachdachverkleidung auf, welches ein gewisses Potential zumindest für Einzelquartiere (*Zwergfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*) analog zum Verwaltungsgebäude aufweist.

Das Plangebiet hat insgesamt als Jagdaktivität nur eine geringe Bedeutung. Nur der nordöstlich gelegene Gartenbereich sowie Bereiche nordwestlich an das Plangebiet angrenzend haben eine mittlere Funktion als Jagdhabitat für die *Zwergfledermaus* und die *Breitflügelfledermaus*. Eine mittlere Bedeutung als Jagdhabitat für die *Zwergfledermaus* haben zudem die Bereiche südlich der Vörstetter Straße im Bereich der Firma Eiche.

Im Plangebiet befindet sich eine Flugroute für Fledermäuse. Diese verläuft von Süden kommend entlang des Betriebsgeländes der Firma Eiche, zweigt dann im Bereich der Vörstetter Straße nach Osten ab und verläuft ab da entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets. Als Orientierungshilfe dienen dabei Einzelbäume, Gebüschreihen und Obstbaumreihen.



Reptilien

Das Plangebiet mit seinem hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet nur sehr begrenzt geeigneten Habitatbedingungen für Reptilien in Form von Versteckmöglichkeiten (Stein- / Holzhäufen), geeigneten Sonn- bzw. Eiablageplätze sowie mosaikartige Strukturen (strauch- und gebüschreiche Flächen, dichte und lückige Vegetation, offene Bodenstellen), wie diese für das Vorkommen von Arten, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anh. IV), nötig wären¹⁸. Potentiell möglich ist jedoch ein Vorkommen auf der geplanten privaten Grünfläche im Nordosten des Plangebiets. Dieser Bereich ist deutlich struktureicher als das restliche Plangebiet und weist zumindest bereichsweise für Eidechsen erforderliche Strukturen auf (Lagerplätze, Sonnplätze).

Weitere Arten

Ein Vorkommen von Amphibien ist hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Während der Begehung konnten auch keine Hinweise dafür gefunden werden.

In den wenigen Grünland- und Ruderalflächen vor allem entlang der Straßen und Wege sind häufig vorkommende Heuschrecken zu erwarten. Die meisten der in Deutschland geschützten Arten sind an trockene, relativ spezifische Lebensräume angepasst und werden daher im Bereich der Vorhabensfläche nicht erwartet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für Tagfalter relevanten Habitatstrukturen.

Auch sonst sind im Plangebiet keine weiteren wertgebenden Arten zu erwarten.

5 Grünordnungsplan

5.1 Eingriffssituation unter rechtlichen Aspekten

Aus den in Kap. 2 aufgeführten rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Ziele und Inhalte des Grünordnungsplanes ableiten:

- Erfassen und Bewerten der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Grundlage für eine angemessene Gewichtung der Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Die Bestandsanalyse umfasst die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild.
- Ermitteln und Bewerten der durch den B-Plan zu erwartenden Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung

¹⁸ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014



- Formulieren eines Zielkonzepts unter landschafts- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten
- Vermeiden unnötiger Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Entwurf von Maßnahmen und Festsetzungsvorschlägen, insbesondere zur Sicherung von Flächen und Bereichen mit besonderen Werten und Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Minimieren und Kompensieren nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch entsprechende Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen

5.2 Bewertung des Eingriffs

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dient der Entwurf zum Bebauungsplan vom April 2023. Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Anlage von Verkehrsflächen werden Flächen im Umfang von 17.826 m² neu versiegelt. Dem Schutzgut Boden werden daher im Oberbodenbereich Flächen entzogen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren.

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von 17.826 m² Flächen negativ beeinflusst. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung jedoch nicht in relevantem Ausmaß vermindert. Im näheren Plangebietsumfeld befinden sich weitere Grün- bzw. Ackerflächen, welche diesbezüglich als Ausgleich fungieren.

Die Funktionen des Wasserschutzgebiets bleiben erhalten.

Die Verhinderung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser wird durch die geregelte Entwässerung der Grundstücke gewährleistet.



Auswirkungen auf das Klima/ Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Mit dem Erhalt des Streuobstbestandes im nördlichen Bereich des Plangebiets, der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Westen des Plangebiets sowie dem Erhalt von Gehölzen entlang der Vörstetter Straße und der Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Plangebiets wird den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB im Zuge der Planung soweit als möglich Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen hauptsächlich geringwertige Biotope verloren. Größtenteils werden ackerbaulich genutzte Flächen überbaut, welche für den Naturhaushalt eine untergeordnete Rolle spielen. Ähnliches gilt für die Zierrasenflächen entlang der Vörstetter Straße.

Auch die weiteren Biotoptypen (z.B. ruderalen Grünstreifen und Gebüsche) sind maximal von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung und darüber hinaus lediglich kleinflächig vertreten, weshalb sich deren Verlust auf die Funktionen des Naturhaushaltes nur geringfügig auswirkt. Die Obstbaumreihe auf Grünland am Nordrand des Plangebiets bleibt vollständig erhalten. Entlang der Vörstetter Straße gehen im Zuge der Baufeldfreimachung sechs Laubgehölze sowie mehrere Rosengebüsche verloren.

Hinsichtlich der Strukturarmut sowie der unmittelbaren Straßennähe weist das Plangebiet zudem keine besondere Habitategnung auf. Es ist anzunehmen, dass die Vorhabensfläche ausschließlich von häufig vorkommenden Tierarten der Siedlungsgebiete genutzt wird. Geeignete Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten finden sich nur in den Randbereichen des Plangebiets, die fast vollständig erhalten werden können. Hauptsächlich ist daher mit einer Nutzung als Nahrungshabitat mit allerdings geringer Bedeutung zu rechnen. Angesichts des Vorhandenseins ähnlicher und teils höherwertiger Biotope im näheren Umfeld der Vorhabensfläche ist eine bau- bzw. anlagebedingte räumliche Verlagerung der Tierarten möglich.

Positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wirkt sich der Erhalt des Streuobstbestandes am nördlichen Rand des Plangebiets aus. Als Ergänzung zu dieser ist zudem eine Obstbaumreihe am westlichen Rand des Plangebiets vorgesehen, wodurch eine wertvolle Biotopstruktur geschaffen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist, unter Einbezug der durchzuführenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten (s. Kap. 5.3.4). Verbotstatbestände (Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Vorhabens befinden werden in ihrer Funktion durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.



Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche erweist sich vor allem im Kernbereich der Fläche als relativ monoton und verfügt in ihrem aktuellen Zustand daher dort über keine landschaftsästhetischen Reize. Strukturierend wirken sich die Gehölze entlang der Vörstetter Straße aus, die zum Teil erhalten werden können. Mit dem linienförmigen Streuobstbestand an der nördlichen Plangrenze wird ein wertvolles Strukturelement erhalten und durch die Pflanzung von sechs Obstgehölzen sogar eine zusätzliche linienhafte Struktur entwickelt, welche sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Gleichwohl geht mit der Bebauung der Vorhabensfläche und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine Abwertung des Landschaftsbilds einher. Die im Zuge des Vorhabens umzusetzenden bzw. bereits umgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sorgen hier für den erforderlichen Ausgleich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zum Gebiet ist mit einer entsprechend höheren Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Aufgrund der ohnehin bereits starken Lärm- und Schadstoffbelastung durch die Vörstetter Straße fällt dieser Anstieg jedoch nur unwesentlich ins Gewicht.

Die Fläche weist nur eine geringe Erholungseignung auf. Der Garten im nordöstlichen Bereich (Flst. 2455) bleibt als Erholungsbereich erhalten. Die private Erholungsfunktion wird durch die Bebauung der Fläche jedoch eingeschränkt.

5.3 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.3.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“¹⁹ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg²⁰.

¹⁹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

²⁰ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Tabelle 3: Ermitteln des Ausgangszustandes

Biotope	Biotopt-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtwert
Private Grünfläche (keine Nutzungsänderung)	-	2.905	-	-
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	3.464	1	3.464
Fläche aus Kies, Sand oder Schotter	60.23	70	2	140
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	24.899	4	99.596
Zierrasen	33.80			
Kleine Grünfläche	60.50			
Ziersträucher	44.12	49	6	294
Grasweg	60.25			
Ruderalvegetation (artenarm) mit einzelnen z.T. nicht standortgerechten Gehölzen	35.60/44.12	285	8	2.280
Ruderalvegetation (artenarm)	35.60	187	9	1.683
Ruderalvegetation	35.60	679	11	7.469
Fettwiese mittlerer Standorte / ausdauernde Ruderalvegetation	33.41/35.64	723	12	8.676
Feldhecke mittlerer Standorte (beeinträchtigt durch Straßenrand, häufiger Schnitt)	41.22	373	13	4.849
Obstbaumreihe auf Grünland	45.40	1.735	19	32.965
Laubbäume (StU 94 cm) auf mittelwertigen Biototypen (Grundwert = 5).	45.30b	5 Stk.	470	2.350
Erhalt Laubbäume (gemäß Bebauungsplan, es erfolgt keine Bilanzierung)		17 Stk.	-	-
Gesamt		35.369		163.766

Grundlage der Bewertung des Planungszustandes bildet der Entwurf des Bebauungsplanes vom April 2023. Danach ist in den neu bebaubaren Bereichen von folgenden Nutzungen der Flächen auszugehen:

	Fläche (m ²)	GRZ	Anteil Begrünung (m ²)
Gewerbegebiet	18.715	0,7	5.615
Fahrbahn, Gehweg	8.190		0
Private Grünfläche	3.300		3.300
Öffentliche Grünfläche	3.811		3,811
Wasserrechtliche Fläche	1.353		1.353
Gesamt	35.369		14.079



Tabelle 4: Ermitteln des Planungszustandes

Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Bilanzwert
Private Grünfläche (keine Nutzungsänderung)	-	2.905	-	-
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	21.290	1	21.290
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Gepflasterte Straße oder Platz	60.22			
Zierrasen, Kleine Grünflächen	33.80 60.50	7.602	4	30.408
Fettwiese (Fläche Wasserwirtschaft)	33.41	1.353	13	17.589
Streuobstbestand auf mittelwertigem Grünland (Planung)	45.40	649	17	11.033
Streuobstbestand auf mittelwertigem Grünland (Bestand)	45.40	1.570	19	29.830
Neupflanzung Gehölze auf geringwertigem Biotoptyp im Gewerbegebiet (8 x 65 = 510)	45.30	19 Stück	510	9.690
Erhalt Laubbäume (gemäß Bebauungsplan, es erfolgt keine Bilanzierung)	45.30	17 Stück	-	-
Gesamt		35.369		119.840

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand: 163.766

Planungszustand: 119.840

Differenz 43.926

Es ist ein Verlust von **43.926** Werteinheiten (Ökopunkten) zu verzeichnen.



5.3.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abgestimmt und erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“²¹. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“²² sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (s. S. 26) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **50.448** Werteinheiten. Dies entspricht **201.792** Ökopunkten.

²¹ LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

²² LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010



Tabelle 5: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Straße	3.464	Gebäude, Straße	3.464	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Acker, Fettwiese, Ruderales Grünflächen	17.826	Gebäude, Straße Grünflächen, Zierrasen etc.	17.826	3,00	2,50	3,00	2,83	0,00	0,00	0,00	0,00	50.448
Acker, Zierrasen	14.079		14.079	3,00	2,50	3,00	2,83	2,50	2,50	3,00	2,83	0
Summe (KB)	35.369		35.369									50.448

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



5.3.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **43.926 Werteinheiten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von Restdefizit von **201.792 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit** von **245.718 Ökopunkten**.

Daher sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Biotoptypen und Boden zu kompensieren. Hierfür werden bereits weitgehend umgewandelte Ökokontoflächen der Gemeinde Denzlingen herangezogen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in diesem Zuge schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Folgende Ökokontomaßnahmen werden zur Kompensation des Eingriffs herangezogen:

Nummer Ökokontofläche	Aufwertung Ökopunkte	Maßnahmenstatus
011	6.439	Vollständig umgesetzt
013	3.285	Vollständig umgesetzt
032	47.485	Aktuell in der Umsetzung
104	8.116	Vollständig umgesetzt
105	94.131	Vollständig umgesetzt
106	44.843	Vollständig umgesetzt
107	27.732	Aktuell in der Umsetzung
110	13.687	Vollständig umgesetzt
Gesamt	245.718	

Die jeweiligen Details zu den Maßnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen.



5.3.4 Artenschutzrechtliche Belange

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung vorkommenden Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen (vgl. Kap. 3.5). Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten Vogelarten zu rechnen, welche von dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist mit dem Verlust von wenigen Einzelbäumen entlang der Vörstetter Straße und somit potenziellen Brutstandorten für Vögel zu rechnen. Der Verlust von Eiern und Jungvögeln ist demnach nicht auszuschließen. Aufgrund dessen hat die Rodung von Einzelbäumen und Gebüsch außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Fortpflanzungsstätten sensibler Arten wie Neuntöter, die auf Gebüschstrukturen angewiesen sind, befinden sich im nahen Umfeld zum Vorhaben. Daher ist die Maßnahme CEF 1 (Schaffung neuer Lebensräume) durchzuführen.

Das Revierzentrum der Feldlerche befindet sich ebenfalls im weiteren Umfeld (ca. 150 m) des Plangebiets. Intensive Landwirtschaft und zunehmender Flächenverlust zählen zu den Hauptursachen des Populationsrückgangs der Feldlerchen in Mitteleuropa. Feldlerchen reagieren auf optische Reize und halten zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine Relevanz für die Feldlerche hat. Die das Plangebiet eingrenzenden Gehölzbestände stellen für die Art ein optisches Hindernis dar, so dass der Verlust dieses Bereichs keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art darstellt.

Beim Haus -und Feldsperling sowie den weiteren im Umfeld vorkommenden Arten kann von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden.



§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Da eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hinsichtlich der Rodung von Einzelbäumen nicht auszuschließen ist, sind mit der Maßnahme CEF 2 (Anbringen von Nisthilfen) solche wieder herzustellen.

Fledermäuse

Das Plangebiet „Weidenacker“ hat für Fledermäuse eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Relevante Vorkommen beschränken sich weitgehend auf die randlichen Bereiche des Plangebiets mit einem Schwerpunkt des Vorkommens auf die *Zwergfledermaus*. Sehr untergeordnet traten auch die Gattungen *Myotis sp.* auf.

Auf der Grundlage der vorhandenen Datenlage haben vor allem die östlichen Bereiche entlang der Vörstetter Straße sowie die östlichen und nördlichen Bereiche des Plangebiets eine mittlere Bedeutung für Fledermäuse im UG.

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Bauvorhabens gehen keine Bäume mit Quartierspotential verloren.

Auf Grundlage der erfolgten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass sich im Randbereich der Vorhabensfläche relevante *Myotis*-Flugrouten für Fledermäuse befinden. Diese Flugrouten können weitgehend erhalten bleiben, so dass gegenüber dem heutigen Zustand keine signifikante Verschlechterung zu erwarten ist.

Daher können Verbotstatbestände weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Die Baumaßnahmen führen hinsichtlich der relativ geringen Bedeutung der Eingriffsfläche als Jagdhabitat für angrenzend erwartete Fledermäuse diesbezüglich zu keiner erheblichen Störungswirkung.

Daher können Verbotstatbestände weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Einzelbäume verfügen über keine potenzielle Funktion als Tagesversteck und/oder mögliche Ruhestätte.

Daher können Verbotstatbestände weitgehend ausgeschlossen werden.



Reptilien

Das Vorkommen der im Anh. IV der FFH-RL aufgeführten Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten ist im Plangebiet weitgehend nicht zu erwarten. Eine Ausnahme bilden die als privaten Grünfläche ausgewiesenen Bereich im nordöstlichen Plangebiet. Dies könnten Eidechsen potentiell einen Lebensraum bieten. Da in diesen Bereichen jedoch nicht von einer Nutzungsänderung auszugehen ist, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unwahrscheinlich.

Weitere Arten

Die Beurteilung der Habitateignung (Habitatpotenzial) des Plangebiets sowie die Ergebnisse der stichprobenhaften örtlichen Überprüfung (Übersichtsbegehung) führen zur gutachterlichen Einschätzung, dass Vorkommen von Amphibien, geschützten Heuschrecken, Tagfaltern und weiteren Arten nicht zu erwarten sind.

Für die häufigen, nicht geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Ackerland, (Klein-)Gärten) vorhanden sind, welche den Verlust als Lebensraum auffangen können.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist die artenschutzrechtlich relevante Maßnahme V 1 durchzuführen.

Übersicht der artenschutzrechtlichen Maßnahmen:

CEF 1: Verbesserung von Strukturen für den Neuntöter

CEF 2: Anbringen von Nisthilfen

V 1: Rodungsverbot von Gehölzen im Zeitraum 01. März – 30. September

5.3.5 Maßnahmenblätter

Im nachfolgenden Maßnahmenblatt werden die entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erläutert. Für die als Ausgleich verwendeten Maßnahmen aus dem Ökokonto (s. Kap. 5.3.3) werden keine Maßnahmenblätter erstellt da diese bereits umgesetzt sind und einer regelmäßigen Pflege und Überprüfung unterliegen.



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	CEF 1
<p><u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Weidenacker“ entsteht eine potenzielle Störung für, in der Umgebung brütende, wertgebende Vogelarten wie den Neuntöter. Diese könnte zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.</p>			
Maßnahme: CEF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Im Umfeld des Vorhabens sind Hecken mit dornreichen Gebüsch (z.B. Schlehe, Weißdorn) zur Förderung des Lebensraums des Neuntöters anzulegen.</p> <p><u>Umsetzung der Maßnahme:</u> Im Zuge der Umsetzung der Ökomaßnahmen 032, 104 -107 und 110 wurden auch Gebüsche gepflanzt welche zur Verbesserung des Lebensraums u.a. für den Neuntöter und weiteren Heckenbrütern beitragen.</p> <p>Die Maßnahmen befinden sich überwiegend nördlich des Vorhabens in einer Entfernung von rd. 300 m – 800 m sowie im Bereich der Stockmatte (s. Anlage 1).</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Hecken und Gebüsche sind freizuhalten und regelmäßig zurückzuschneiden.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	CEF 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens „Weidenacker“ sind Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, etc.) betroffen.			
Maßnahme: CEF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Umfeld der Vorhabensfläche sind zum Schutz vorkommender Vogelarten bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials der angrenzenden Flächen insgesamt 3 Nistkästen anzubringen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kohlmeise (2x Nisthöhle Ø 32mm) 2. Blaumeise (1x Nisthöhle Ø 26mm) <p>Standortsuche: Gehölzbestände (Einzelbäume) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe).</p> <p>Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind regelmäßig zu säubern (1x jährlich) und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“: Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag	Maßnahmen-Nr.:	V 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Einzelbäume gerodet. Diese stellen potenzielle Bruthabitats für Vögel dar.			
Maßnahme: V 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum 01. März bis 30. September dürfen keine Rodungen vorgenommen werden. <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 (1), 1 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



5.4 Festsetzungen

§9 (1): *Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:*

9 (1) Nr. 20 BauGB: die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Die im Bebauungsplan dargestellten privaten und öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

9 (1) Nr. 25a BauGB: das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pro angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 14-16 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für abgängige Bäume sind neue Bäume anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet. Grundstücke in den Leitungsschutzstreifen können diese Verpflichtung bei der Gemeinde ablösen. Bei den Pflanzungen sind nachfolgend aufgeführte Gehölzarten zu verwenden:

Gehölze:

Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden.

9 (1) Nr. 25a BauGB: Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die im Bebauungsplan dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten.



6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen (überwiegend Ackerbau) auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bereits im Vorfeld sowie während der Planung erfolgten Abstimmungen mit den für das Vorhaben zuständigen Behörden sowie mit der Gemeinde Denzlingen. Dabei war eine wesentliche Zielsetzung, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt entweder zu vermeiden oder funktional auszugleichen.

So wird dem Vermeidungsgebot bei der Planung des Baugebiets in hohem Maße Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere:

- der Erhalt des Streuobstbestandes auf Flst. 2466
- der Erhalt von 17 Einzelbäumen im Bereich der Vörstetter Straße

Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Denzlingen wird der Eingriff in Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG können unter Beachtung der Maßnahmen CEF 1, CEF 2 und V 1 vermieden werden.

8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch ackerbauliche Flächen gekennzeichnet.



9 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- faktorgrün (2006): Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen – Vörstetten – Reute
- Gemeinde Denzlingen (2023): Bebauungsplan „Weidenacker“, Oktober 2023
- LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) (2023): Kartenviewer, Datenabfrage Oktober 2023
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW, Datenabfrage Oktober 2023
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (2019): Regionalplan „Südlicher Oberrhein“

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Weidenacker“ wurden langfristig zu sichernden Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahme ist der Zustand der Maßnahmenflächen 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionserfüllung zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Denzlingen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Langacker-Weidenacker“ beschlossen.

Die Vorhabensfläche ist überwiegend Teil des im Flächennutzungsplan (FNP) als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Baugebiets D 6 „Weidenacker“. Die Vorhabensfläche liegt im nordwestlichen Ortsteil von Denzlingen und grenzt an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Geringfeldele“ an.

Die etwa 3,5 ha große Planfläche wird zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Weitere relevante Strukturen sind eine Obstbaumreihe auf Grünland im Norden, eine private Grünfläche mit Grünland und Gehölzen im Nordosten sowie Baumreihen und Gebüsche entlang der Vörstetter Straße im südlichen Bereich.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von einer Neuversiegelung von insgesamt 17.826 m² aus, welche sich vor allem negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirkt. Die Versiegelung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Das entstehende Defizit wird (schutzübergreifend) durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Denzlingen ausgeglichen.



Die Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und Pflanzen ist dagegen als gering bis maximal mittel einzustufen. Durch den Eingriff gehen weder natur- noch artenschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope und/oder Habitate verloren. Die vorhandenen Gehölze bleiben weitgehend erhalten. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (aus dem Ökokonto der Gemeinde) kann der Verlust an Biototypen vollständig kompensiert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist aufgrund der geringen Standort- und Habitatqualität sowie unter Einbezug der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme CEF 1, CEF 2 und V 1 nicht zu erwarten. Verbots-Tatbestände (Schadigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Den Erfordernissen des Klimaschutzes nach BauGB wurde soweit als möglich Rechnung getragen.

Der Standort ist aufgrund der hauptsächlich geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit sowie der relativ geringen Empfindlichkeit der angrenzenden Flächen (Gewerbegebiet, Ackerflächen in intensiver Nutzung) für das Vorhaben gut geeignet.

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, konnte nicht ermittelt werden.



Gemeinde Denzlingen

Bebauungsplan „Weidenacker“

**- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -**

**Anlage 1:
Einzelblätter der verwendeten Ökokontomaßnahmen**

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 011
Bezeichnung Stockmatte
Gewann Stockmatte
Flurstück 9195
Fläche 8.500 m²
Maßnahme Ökokonto



BESTAND	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Acker (37.11)	8.568	4	34.272
	Feldgehölz / Gestrüpp (41.10/43.11)	374	13	4.862
	Wald (52.33, beeinträchtigt)	238	22	5.236
	Summe Gesamt	9.180		44.370

PLANUNG	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Ruderalvegetation / Gestrüpp (35.64/43.10)	246	10	2.460	
	Fettwiese (33.41)	5.246	13	68.198	
	Feldgehölz / Gestrüpp (41.10/43.11)	374	13	4.862	
	Feuchte Fettwiese (33.20/33.41)	48	15	720	
	Hochstaudenflur (35.43)	63	16	1.008	
	Streuobstwiese (45.40)	2146	16	34.336	
	Steinriegel (21.41)	176		18.336	
	Gebüsch (42.10)	25	18	450	
	Schilfröhricht (34.52)	91	19	1.729	
Wald (52.33, artenarm, junger B.)	527	20	10.540		
Wald (52.33, beeinträchtigt)	238	22	5.236		
Summe	2.081		147.875		
Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,2)			29.575		
Summe Gesamt			177.450		

Aufwertung		133.080
-------------------	--	----------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Geringfeldele	126.641	6.439
Weidenacker	6.439	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 013
Bezeichnung Stockmatte
Gewann Stockmatte
Flurstück 9195
Fläche 4.866 m²
Maßnahme Ökokonto

	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
BESTAND	Acker (37.11)	4.078	4	16.312
	Goldurte / Ruderalvegetation (35.32/35.64)	81	7	567
	Dominanzbestand (35.31/35.39)	16	8	128
	Schilfröhricht (34.52)	17	19	323
	Wald (52.33)	674	20	13.480
	Summe Gesamt	4.866		30.810



	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
PLANUNG	Fettwiese (33.41)	3.718	13	48.334	
	Gebüsch (42.20)	217	14	3.038	
	Hochstaudenflur (35.43)	240	16	3.840	
	Schilfröhricht (34.52)	17	19	323	
	Wald (52.33)	674	20	13.480	
	Einzelbaum (45.30b)	2 Stk.	5	950	
	Summe	2.081		69.965	
Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,2)			13.993		
Summe Gesamt			83.958		

Aufwertung	53.148
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Türleacker Nord	49.863	3.285
Weidenacker	3.285	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 032
Bezeichnung
Gewann Stockmatte
Flurstück 9078
Fläche 4.545 m²
Maßnahme Ökokonto



B E S T A N D	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Acker	4.545	4	18.180
	Summe Gesamt	4.545		18.180

P L A N U N G	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Fettwiese mittlerer Standorte	3.915	13	50.895	
	Gebüsch mittlerer Standorte	140	14	1.960	
	Hochstaudenflur	240	16	3.840	
	Nitrophytische Saumvegetation	250	12	3.000	
	Summe	4.545		59.695	
Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,1)			5.970		
Summe Gesamt			65.665		

Aufwertung	47.485
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Weidenacker	47.485	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 104
Bezeichnung Untere Giessen 2
Gewann Untere Giessen
Flurstück 9011
Fläche 4.887 m²
Maßnahme Ökokonto / Biotopvernetzung

B E S T A N D	Biototyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Goldruten-Bestand (35.32)	90	6	540
	Brennnessel-Bestand / Brombeer-Gestrüpp (35.31/43.11)	56	9	504
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	1.225	10	12.250
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	3	11	33
	Gebüsch feuchter Standorte / Brombeer-Gestrüpp (42.30/43.11)	66	11	726
	Sukzessionswald aus Laubbäumen (58.10)	280	11	3.080
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	759	13	9.867
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	8	13	104
	Feldhecke (41.20)	965	14	13.510
	Gebüsch mittlerer Standorte / Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte (42.20/42.22)	133	16	2.128
	Feldgehölz (41.10)	730	17	12.410
	Feldgehölz / Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (41.10/52.33)	284	19	5.396
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	288	20	5.760
	Summe Gesamt	4.887		66.308



P L A N U N G	Biototyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	3	11	33	
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.476	13	32.188	
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	8	13	104	
	Gebüsch mittlerer Standorte / Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte (42.20/42.22)	133	16	2.128	
	Feldgehölz (41.10)	730	17	12.410	
	Feldhecke (41.20)	965	17	16.405	
	Feldgehölz / Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (41.10/52.33)	284	19	5.396	
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	288	20	5.760	
	Summe Gesamt	4.599		74.424	

Aufwertung		8.116
-------------------	--	--------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Weidenacker	8.116	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 105
Bezeichnung Untere Giessen 3
Gewann Untere Giessen
Flurstück 8998
Fläche 10.302 m²

Maßnahme Ökokonto

BESTAND	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	4.274	4	17.096
	Brennnessel-Bestand (35.31)	57	8	456
	Brennnessel-Bestand / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.31/35.64)	140	8	1.120
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	4.885	10	48.850
	Ausdauernde Ruderalvegetation feuchter Standorte / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.63/35.64)	60	11	660
	Ufer-Schilfröhricht / Brennnessel-Bestand (34.51/35.31)	17	12	204
	Feldhecke (41.20)	20	13	260
	Feldhecke (41.20)	292	17	4.964
	Gebüsch mittlerer Standorte / Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (42.20/52.33)	39	18	702
	Feldgehölz / Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (41.10/52.33)	321	19	6.099
Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	197	20	3.940	
Summe Gesamt	10.302		84.351	



PLANUNG	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Grasweg (60.25)	293	6	1.758	
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation / Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (35.64/37.11)	104	8	832	
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	7.497	13	97.461	
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	1	14	14	
	Feldhecke (41.20)	312	17	5.304	
	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42)	340	19	6.460	
	Feldgehölz / Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (41.10/52.33)	321	19	6.099	
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	236	20	4.720	
	Saumvegetation trockenwarmer Standorte / Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.20/35.62)	1.198	19	22.762	
	Einzelbaum (45.30)	7 Stk.	5	3.325	
Summe	10.302		148.735		
Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,2)			29.747		
Summe Gesamt			178.482		

Aufwertung	94.131
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Weidenacker	94.131	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 106
Bezeichnung Vor dem Giessen
Gewinn Vor dem Giessen
Flurstück 8950
Fläche 3.384 m²

Maßnahme Ökokonto



BESTAND	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	3.350	4	13.400
	Gebüsch feuchter Standorte (42.30)	8	18	144
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	26	20	520
	Summe Gesamt	3.384		14.064

PLANUNG	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.871	13	37.323	
	Feldhecke (41.20)	143	16	2.288	
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	137	16	2.192	
	Gebüsch feuchter Standorte (42.30)	8	18	144	
	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42)	199	21	4.179	
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	26	20	520	
	Einzelbaum (45.30)	3 Stk.	5	1.425	
	Summe	3.384		48.071	
Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,2)			9.614		
Summe Gesamt			58.907		

Aufwertung	44.843
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Weidenacker	44.843	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 107
Bezeichnung Vor dem Giessen 2 1
Gewinn Vor dem Giessen
Flurstück 8950
Fläche 8.393 m²

Maßnahme Ökokonto / Biotopvernetzung

	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Goldruten-Bestand (35.32)	6	6	36
	Goldruten-Bestand / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.32/35.64)	665	7	4.655
	Bestand des Drüsigen Springkrauts / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.38/35.64)	354	7	2.478
	Brombeer-Gestrüpp (43.11)	328	7	2.296
	Fettwiese mittlerer Standorte / Grasweg (33.41/60.25)	251	8	2.008
	Intensivgrünland / Brombeer-Gestrüpp (33.60/43.11)	71	8	568
	Nitropyhtische Saumvegetation / Sonstiger Dominanzbestand (35.11/35.39)	137	9	1.233
B	Brennnessel-Bestand / Brombeer- Gestrüpp (35.31/43.11)	101	9	909
E	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	12	9	108
T	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation / Gestrüpp (35.64/43.10)	469	9	4.221
A	Brombeer-Gestrüpp (43.11)	706	9	6.354
N	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	91	10	910
D	Nitropyhtische Saumvegetation / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.11/35.64)	23	12	276
	Ufer-Schilfröhricht / Brombeer- Gestrüpp (34.51/43.11)	30	14	420
	Feldhecke (41.20)	722	17	12.274
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	30	16	480
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	3.829	20	76.580
	Tümpel oder Hüle (13.20)	568	21	11.928
	Summe Gesamt	8.393		127.734



	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Intensivgrünland / Brombeer-Gestrüpp (33.60/43.11)	71	8	568	
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	12	9	108	
	Fettwiese mittlerer Standorte / Grasweg (33.41/60.25)	251	10	2.510	
P	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	469	11	5.159	
L	Nitropyhtische Saumvegetation (35.11)	231	12	2.772	
A	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.180	13	28.340	
N	Ufer-Schilfröhricht / Brombeer- Gestrüpp (34.51/43.11)	30	14	420	
G	Feldhecke (41.20)	722	17	12.274	
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	30	16	480	
	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (52.33)	3.829	23	88.067	
	Tümpel oder Hüle (13.20)	568	26	14.768	
	Summe Gesamt	8.393		155.466	

Aufwertung	27.732
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Weidenacker	27.732	0

Ökokonto der Gemeinde Denzlingen

Maßnahmen-Nr. 110
Bezeichnung Giessen 2
Gewinn Giessen
Flurstück 9339
Fläche 4.600 m²
Maßnahme Ökokonto



B E S T A N D	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)	4.600	4	18.400
	Summe Gesamt	4.600		18.400

P L A N U N G	Biotoptyp	Fläche	Wert	Ökopunkte	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	3.268	13	42.484	
	Gebüsch mittlerer Standorte / Gebüsch feuchter Standorte (42.20/42.30)	130	16	2.080	
	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)	671	14	9.394	
	Feldhecke (41.20)	106	14	1.484	
	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur / Ausdauernde Ruderalvegetation feuchter Standorte (35.42/35.63)	425	15	6.375	
	Einzelbaum (45.30)	2 Stk.	5	950	
	Summe	4.600		62.767	
	Aufwertung: Artenschutzfachliche Relevanz (x 1,2)			12.553	
	Summe Gesamt			75.320	

Aufwertung	56.920
-------------------	---------------

Zuordnung der Ökopunkte zu Bauvorhaben:

Vorhaben	Erforderliche Ökopunkte	Restbetrag Ökopunkte
Äußerer Untergraben 1.BA	27.799	29.121
Weidenacker	13.687	15.434



**Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“
- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem
Fachbeitrag -**

Karte Nr. 1: Bestandsplan

Bestand Biotoptypen

- Fettwiese mittlerer Standorte / Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (Code 33.41/35.64)
- Zierrasen (Code 33.80)
- Ruderalvegetation (Code 35.60)
- Ruderalvegetation / Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchpflanzung) (Code 35.60/44.12)
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Code 37.11)
- Feldhecke mittlerer Standorte (Code 41.22), Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchpflanzung) (Code 44.12)
- Streuobstbestand (Code 45.40)
- Völlig versiegelte Straße oder Platz (Code 60.21)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Code 60.23)
- Grasweg (Code 60.25), Kleine Grünfläche (Code 60.50), Garten (Code 60.60)
- Einzelbaum

Sachdaten

- Umgrenzung Vorhabensgebiet
- Flurstück

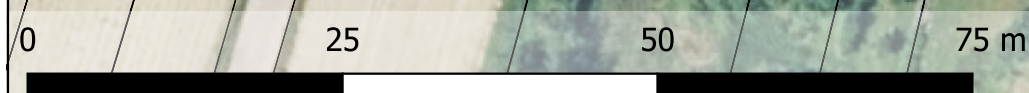
Hinweis: Das Plangebiet befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet WSG-WVW Mauracher Berg Denzlingen TB 1+2 und WSG-Mauracher Berg Tb III + IV

"Geringfeldele"
(bestehendes
Gewerbegebiet)

Denzlingen

<p>Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Ruzzmattenweg 7 D-79110 Freiburg</p>	Projekt	1-20-13 a
	Datum	06.11.2023
	bearbeitet	M. Flessa/P.Lil
	gezeichnet	M. Flessa/P.Lil

Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -		Karte Nr. 1
Blattinhalt:	Bestandsplan	Datum
Aufgestellt:	bearbeitet	Zeichen
Denzlingen, den	gezeichnet	
Herr Hollemann	geprüft	
Bürgermeister	Maßstab 1:600	



Revierzentren Avifauna

- Feldsperling (Fe)
- Feldlerche (Fl)
- Goldammer (G)
- Girlitz (Gi)
- Grünspecht (Gü)
- Neuntöter (Nt)
- Star (S)
- Haussperling (H)

Sachdaten

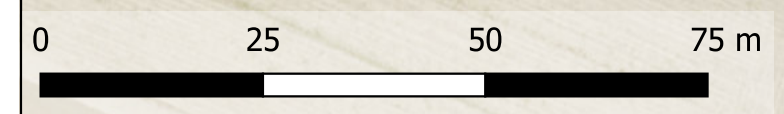
- Umgrenzung Vorhabensgebiet

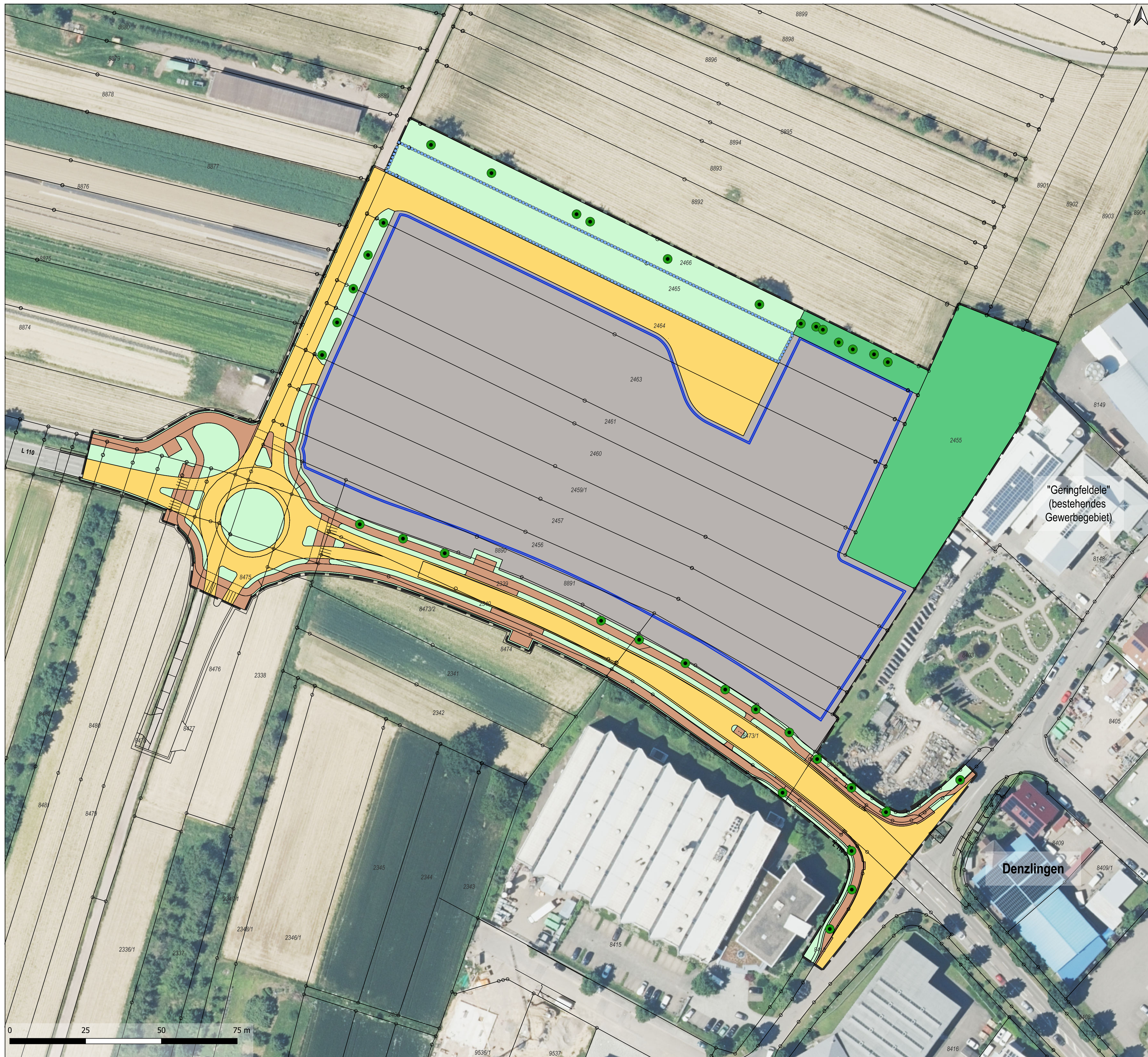


<p>Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Runzmattenweg 7 D-79110 Freiburg</p>	Projekt	1-20-13 a
	Datum	06.11.2023
	bearbeitet	M. Flessa
	gezeichnet	M. Flessa

Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -		Karte Nr. 2
Blattinhalt:	bearbeitet	Datum
Bestandsplan Fauna	gezeichnet	Zeichen
	geprüft	
	Maststab 1:850	

Aufgestellt: Denzlingen, den Herr Hollemann Bürgermeister	
--	--





Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“
 - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem
 Fachbeitrag -

Karte Nr. 3: Grünordnungsplan

- Planung
- Gewerbliche Bauflächen
 - Strassenverkehrsflächen
 - Fuss- und Radweg
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Grünfläche
 - Flächen für die Wasserwirtschaft

"Geringfeldele"
 (bestehendes
 Gewerbegebiet)

Denzlingen

Peter Lill Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz Runzmattenweg 7 D-79110 Freiburg	Projekt	1-20-13 a
	Datum	06.11.2023
	bearbeitet	P. Lill
	gezeichnet	P. Lill

Gemeinde Denzlingen: Bebauungsplan „Weidenacker“ - Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag -		Karte Nr. 3
Blattinhalt:	Grünordnungsplan	Datum

Aufgestellt: Denzlingen, den Herr Hollemann Bürgermeister	bearbeitet gezeichnet geprüft Maßstab 1:500	Zeichen
--	--	---------

